

GR-Drucksache 2019-57
- Bekanntgaben -

LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen

☎ (07121) 480-0

Bürgermeisteramt
72827 Wannweil

Bürgermeisteramt
Wannweil
09. April 2019

Amt für
Kommunalaufsicht
und Rechnungsprüfung

Bearbeitung:
Tim Hannig
Durchwahl 480-1023
Telefax 480-1832
Zimmer Nr. 2.10
Schulstraße 26

E-Mail :
T.Hannig@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.03.2019, 902.4119/Be

Unser Aktenzeichen
10/21-902.41-th

Datum
3. April 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 14.03.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine Festsetzungen, die der Genehmigung bedürfen.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und die Erteilung der vorstehenden Genehmigung sind haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für die einzelnen Vorhaben des Vermögenshaushalts eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung ist noch öffentlich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kiz-Zulassungsstelle

Montag bis Mittwoch 7.30-15.00 Uhr
Donnerstag 7.30-17.30 Uhr
Freitag 7.30-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>

E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart
IBAN: DE83 6001 0070 0058 4877 04
BIC: PBNKDEFF

Bemerkungen:

FAG-Berechnung:

Laut FAG Bescheid der 1. Teilzahlung ergibt sich bei der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG eine Änderung zum Haushaltsansatz, welche zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 67.000 Euro führt.

Bestattungswesen:

Der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen liegt, wie im Vorjahr, bei ca. 43 Prozent. Da im Landesdurchschnitt ein Kostendeckungsgrad von über 50 Prozent erreicht wird, sollte dieser durch eine angemessene Gebührenerhöhung verbessert werden.

Auf die Grundsätze der Einnahmbeschaffung (§ 78 Abs. 2 GemO), die als rechtliche Verpflichtung zu beachten sind, wird verwiesen.

Abwasserbeseitigung:

Bei der Abwasserbeseitigung ergibt sich im Haushaltsjahr 2019 ein Kostendeckungsgrad von rund 94 %. Der Zuschussbedarf liegt 2019 bei 49.000 Euro, im Vorjahr betrug dieser 54.000 Euro.

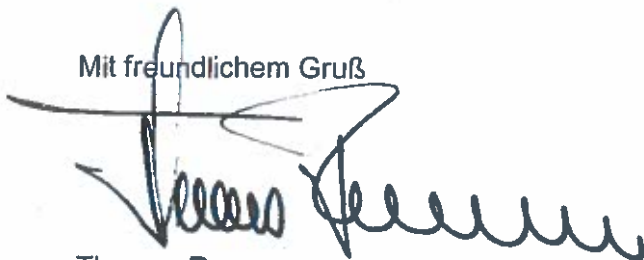
Nach den Grundsätzen der Einnahmbeschaffung (§ 78 Abs. 2 GemO), die als rechtliche Verpflichtung zu beachten sind, sollte der Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Einrichtungen angemessen hoch sein. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad liegt bei der Abwasserbeseitigung bei nahezu 100 Prozent.

Niederschrift:

Wir bitten, einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats nachzureichen.

Dieser Haushaltserlass ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Reumann
Landrat